

DIE UMSATZBESTEUERUNG GEMEINNÜTZIGER KÖRPERSCHAFTEN

Umsatzsteuerbare Leistungen gemeinnütziger Körperschaften –
Grundsätze und Abgrenzungsfragen

Nadine Oldenburg, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen*

** in nicht dienstlicher Eigenschaft*

AGENDA

- Echte (nicht steuerbare) Mitgliedsbeiträge
- Unechte (steuerbare) Mitgliedsbeiträge
- Abgrenzungsfrage echte und unechte Mitgliedsbeiträge
 - BFH-Urteil vom 23.09.2020, Az. XI R 35/18
- Echte (nichtsteuerbare) und unechte (steuerbare) Zuschüsse
- Sponsoringmaßnahmen
- Leistungsaustausch - Wirtschaftliche Tätigkeit

ECHTE (NICHT STEUERBARE) MITGLIEDSBEITRÄGE

Abschnitt 1.4 Abs. 1 Satz 1 UStAE

Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den **Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder** dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.

Wichtig:

Diese Beurteilung gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

Mögliche Betroffene: Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften etc.

ECHTE (NICHT STEUERBARE) MITGLIEDSBEITRÄGE

Voraussetzungen:

- Beiträge gleich hoch oder gleichmäßige Berechnung der Beiträge nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsmaßstab
 - z.B. einheitliche Staffel, Abstufung der Höhe der Beiträge nach persönlichen Merkmalen der Mitglieder, z. B. Lebensalter, Stand, Vermögen, Einkommen



ABER VORSICHT:

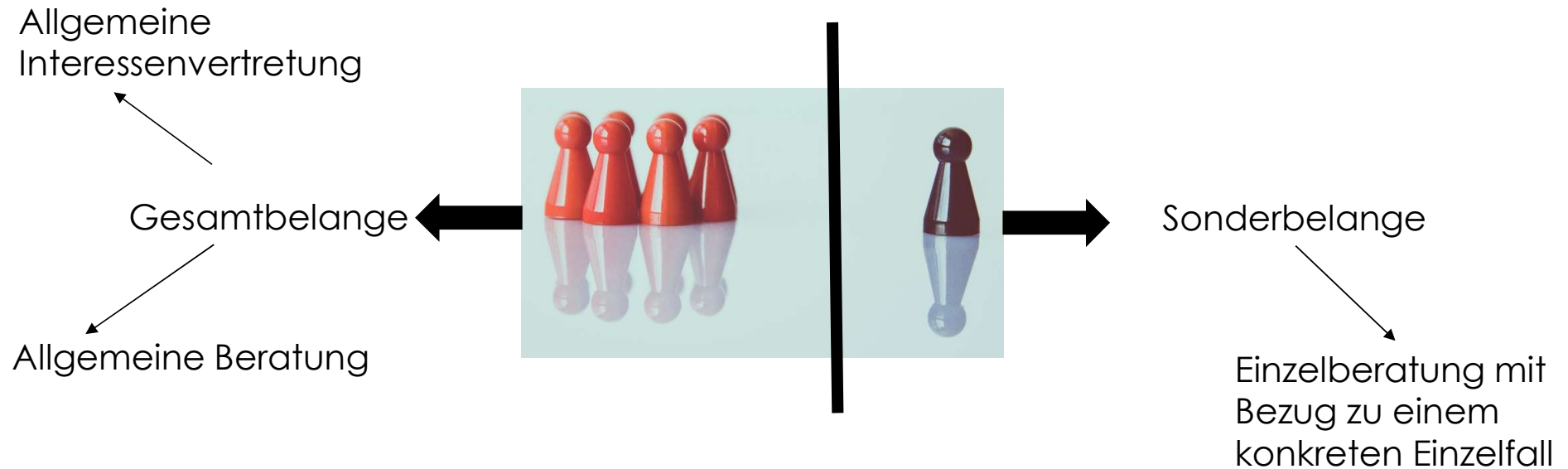
Gleichheit bedeutet nicht automatisch echte Mitgliedsbeiträge

UNECHTE (STEUERBARE) MITGLIEDSBEITRÄGE

Abschnitt 1.4 Abs. 1 Satz 2 UStAE

Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den **Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder** dienen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, liegt ein Leistungsaustausch vor

ABGRENZUNGSFRAGE ECHE UND UNECHTE MITGLIEDSBEITRÄGE



ABGRENZUNGSFRAGE ECHE UND UNECHTE MITGLIEDSBEITRÄGE

Abschnitt 1.4 Abs. 6 UStAE:

Die Abgabe von Druckerzeugnissen an die Mitglieder ist nicht als steuerbare Leistung der Vereinigung anzusehen, wenn es sich um Informationen und Nachrichten aus dem Leben der Vereinigung handelt.

Steuerbare Sonderleistungen liegen jedoch vor, wenn es sich um Fachzeitschriften handelt, die das Mitglied andernfalls gegen Entgelt im freien Handel beziehen müsste.

BFH-URTEIL VOM 23.09.2020, AZ. XI R 35/18

Sachverhalt:

- Klägerin war eine gemeinnützige gGmbH; Gesellschafter je zur Hälfte: A-Kirche und B-Verein (Repräsentant Z-Kirche)
- Aufgabe der gGmbH: Informationen und Berichte aus den Bereichen der A-Kirche und der Z-Kirche beschaffen und verbreiten
 - Verfolgung des Verkündigungsauftrags der Kirchen mit journalistischen Mitteln
 - Bericht aus dem Leben und Handeln der Kirche nach dem Prinzip einer Nachrichtenagentur
- Zuwendungen zur Deckung des Finanzbedarfs der gGmbH wurden anhand der Mitgliederzahl bzw. nach Kassenlage zwischen den beiden Kirchen aufgeteilt

BFH-URTEIL VOM 23.09.2020, AZ. XI R 35/18

Leitsätze:

1. Ein steuerbarer Umsatz in Form einer Leistung gegen Entgelt i.S. des § 1 Abs.1 Nr. 1 UStG liegt nur vor, wenn ein identifizierbarer Leistungsempfänger vorhanden ist, der einen Vorteil erhält, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems führt.
2. Die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Gesellschafter (hier: christliche Kirche und kirchennaher Verein) durch eine gemeinnützige GmbH ist keine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit, wenn die Tätigkeit der GmbH einer bestimmten Personengruppe (hier: allen christlichen Kirchen) zugutekommt und sich eine Wirkung zugunsten der einzelnen Gesellschafter nur mittelbar aus diesen Vorteilen ableitet.

BFH-URTEIL VOM 23.09.2020, AZ. XI R 35/18

Entscheidungsgründe:

- Leistungsempfänger muss identifizierbar sein und einen Vorteil erhalten, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems führt
- EuGH „VNLTO“, C-515/07: Tätigkeiten wie die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Mitglieder durch eine Vereinigung sind keine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeiten
- EuGH „SPÖ“, C-267/08, : Tätigkeiten der Außenwerbung (der Unterorganisation) einer politischen Partei, die die Verbreitung ihrer Anschauungen als politische Organisation bezweckt, sind nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen
- Die Tatsache, dass bei einer Gesellschaft der Gesellschaftszweck zugleich Neigungen, Interessen oder ggf. Verpflichtungen der Gesellschafter befriedigt, begründet als solche keinen Leistungsaustausch im konkreten Individualinteresse der Gesellschafter
- Nur allgemeine Verbreitung von christlichen Wertvorstellungen und ethischen Positionen in Form von Meldungen, von denen die Gesellschafter der Klägerin bzw. die dahinterstehenden Kirchen allenfalls mittelbar profitieren (wie alle anderen christlichen Kirchen auch); nicht Öffentlichkeitsarbeit für eine bestimmte Kirche

BFH-URTEIL VOM 23.09.2020, AZ. XI R 35/18

Erscheinungsdatum: 11.03.2021

Veröffentlichung: 09.06.2022, BStBl II 2022, 344

- ohne BMF-Schreiben: damit wohl keine grundlegende Änderung der bisherigen allgemeinen Grundsätze zu der Abgrenzung von echten und unechten Mitgliedsbeiträgen

ABGRENZUNGSFRAGE ECHE UND UNECHTE MITGLIEDSBEITRÄGE

Jetzt zwei Abgrenzungsfragen, um über das Vorliegen von echten oder unechten Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden

- Erfüllung von Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder oder von Sonderbelangen einzelner Mitglieder?!
- Mittelbarer Verbrauch bei sämtlichen Mitgliedern oder unmittelbarer Verbrauch bei einzelnen Mitgliedern?!

! ES IST STETS EINE EINZELFALLPRÜFUNG VORZUNEHMEN !

ABGRENZUNGSFRAGE ECHE UND UNECHTE MITGLIEDSBEITRÄGE

Aufteilungspflicht

Abschnitt 1.4 Absatz 7 Satz 1 UStAE:

Bewirkt eine Vereinigung Leistungen, die **zum Teil** den Einzelbelangen, **zum Teil** den Gesamtbelangen der Mitglieder dienen, sind die Beitragszahlungen in Entgelte für steuerbare Leistungen und in echte Mitgliederbeiträge **aufzuteilen**.

ECHTE (NICHTSTEUERBARE) UND UNECHTE (STEUERBARE) ZUSCHÜSSE

Abschnitt 10.2 Abs. 2 UStAE:

Zuschüsse sind **Entgelt** für eine Leistung an den Zahlenden,

1. wenn ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen dem leistenden Unternehmer (Zahlungsempfänger) und dem Zahlenden besteht;
2. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem Zuschuss besteht, d. h. wenn der Zahlungsempfänger seine Leistung – insbesondere bei gegenseitigen Verträgen – erkennbar um der Gegenleistung willen erbringt;
3. wenn der Zahlende einen Gegenstand oder einen sonstigen Vorteil erhält, auf Grund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann;
4. wenn (beim Zahlenden oder am Ende der Verbraucherkette) ein Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts vorliegt.

ECHE (NICHTSTEUERBARE) UND UNECHTE (STEUERBARE) ZUSCHÜSSE

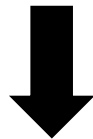
Echte Zuschüsse:

- Zahlungen werden nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht
 - Zahlungen knüpfen nicht an bestimmte Umsätze an
- der Zahlungsempfänger erhält die Zahlungen lediglich, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.
 - **Zahlungen, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden**
- Die bloße technische Anknüpfung von Förderungsmaßnahmen an eine Leistung des Zahlungsempfängers führt nicht dazu, dass die Förderung als zusätzliches Entgelt für die Leistung zu beurteilen ist, wenn das Förderungsziel nicht die Subvention der Preise zugunsten der Abnehmer (Leistungsempfänger), sondern die Subvention des Zahlungsempfängers ist.

ECHTE (NICHTSTEUERBARE) UND UNECHTE (STEUERBARE) ZUSCHÜSSE

Ein Unternehmer möchte Kinder mit einer Gehbehinderung mit Kleinbussen zur Schule transportieren.

Die Gemeinde begrüßt diesen Vorstoß und fördert den Unternehmer mit einem Investitionszuschuss von 5.000 €, der für die Anschaffung des Kleinbusses genutzt werden soll.



Echter Zuschuss

Die Gemeinde möchte die Eltern bei der Inanspruchnahme der Leistung des Unternehmers für ihre Kinder unterstützen. Damit der Unternehmer den Eltern die Leistung billiger anbieten kann, zahlt die Gemeinde dem Unternehmer einen Zuschuss von 1,00 € pro gefahrenen Kilometer.



Entgelt von Dritter Seite

SPONSORINGMAßNAHMEN

Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE:

Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit **keine Leistung** im Rahmen eines Leistungsaustausches. **Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.** Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist.

Dagegen ist von einer **Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor** auszugehen, wenn dem Sponsor das **ausdrückliche Recht** eingeräumt wird, die **Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.**

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

§ 2 Abs. 1 UStG

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. **Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.**

Artikel 9 Abs. 1 MwStSystRL

Als „Steuerpflichtiger“ gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt.

Als „wirtschaftliche Tätigkeit“ gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. **Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.**

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Abschnitt 1.1 UStAE

- Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht
- Für die Annahme eines Leistungsaustauschs müssen Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen. (unmittelbarer Zusammenhang, z.B. durch gegenseitigen Vertrag)
- **Leistung und Gegenleistung brauchen sich nicht gleichwertig gegenüberzustehen**

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Abschnitt 2.1, 2.3 UStAE

- Unternehmer ist jedes selbständig tätige Wirtschaftsgebilde, das nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt
- Der Begriff der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Sinne des UStG geht über den Begriff des Gewerbebetriebes nach dem EStG und dem GewStG hinaus. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit setzt voraus, dass Leistungen im wirtschaftlichen Sinn ausgeführt werden.
 - § 15 Abs. 2 EStG: Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb
- Die Tätigkeit muss auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sein. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Entgelten angelegt ist.

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

**Gemeinde Borsele und Staatssecretaris van Financien, EuGH-Urteil vom
12.05.2016, C-520/14**

Sachverhalt:

- Die Gemeinde Borsele greift für den Schultransport der Schüler auf die Leistungen von Transportunternehmen zurück.
- Ungefähr ein Drittel der Eltern der Schüler entrichtete Beiträge, deren Gesamthöhe, 3 % der von der Gemeinde zur Finanzierung der Schülertransportdienstleistungen gezahlten Beträge entsprach.
- Den darüber hinausgehenden Betrag finanzierte die Gemeinde mit öffentlichen Mitteln.
- Gemeinde Borsele erklärte einen Vorsteuerüberhang

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

**Gemeente Borsele und Staatssecretaris van Financien, EuGH-Urteil vom
12.05.2016, C-520/14**

Leitsatz:

Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass eine Gebietskörperschaft, die eine Schülertransportdienstleistung erbringt, keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und damit keine Steuerpflichtige ist, wenn die Gemeinde **über die Beiträge, die sie erhält, nur einen kleinen Teil der anfallenden Kosten deckt**. Die in Rede stehenden **Beiträge** werden nämlich **nicht von jedem Nutzer geschuldet** und **nur von einem Drittel von ihnen gezahlt**, so dass ihr Betrag nur **3 %** der gesamten Transportkosten deckt. Den darüber hinausgehenden Betrag finanzierte die Gemeinde mit öffentlichen Mitteln.

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gemeente Borsele und Staatssecretaris van Financien, EuGH-Urteil vom 12.05.2016, C-520/14

Entscheidungsgründe:

Ein solcher Unterschied zwischen den Betriebskosten und den als Gegenleistung für die angebotenen Dienstleistungen erhaltenen Beträgen deutet darauf hin, dass der **Beitrag** der Eltern **eher einer Gebühr als einem Entgelt** gleichzusetzen ist.

Aus einer solchen **Asymmetrie** folgt, dass es an einem **tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Dienstleistungen fehlt**. Damit weist der Zusammenhang zwischen der von der Gemeinde erbrachten Transportdienstleistung und dem von den Eltern zu entrichtenden Gegenwert nicht die erforderliche Unmittelbarkeit auf, um diesen Gegenwert als ein Entgelt für diese Dienstleistung und damit diese als eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ansehen zu können.

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gemeinde Borsele und Staatssecretaris van Financien, EuGH-Urteil vom 12.05.2016, C-520/14

Entscheidungsgründe :

- Der Umstand, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit zu einem Preis unter oder über dem Selbstkostenpreis ausgeführt wird, ist unerheblich, wenn es darum geht, einen Umsatz als „entgeltlichen Umsatz“ zu qualifizieren (nur: unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung und Gegenleistung).
- Das Vorliegen einer gegen Entgelt erbrachten Leistung genügt für die Feststellung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht.
- Weitere Gesichtspunkte zur Prüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit: u. a. die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen
- Die Bedingungen, unter denen die Transportdienstleistung erbracht werden, unterscheiden sich von denen, unter denen die Tätigkeit der Personenbeförderung üblicherweise vorgenommen wird.

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina O., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-612/21

Sachverhalt:

- Gemeindeprojekt: Installation von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) auf den Liegenschaften einiger Einwohner
- Projektdauer: 2014–2020
- Gmina O. beschloss, von den Liegenschaftseigentümern, die auf ihren Antrag hin EE-Anlagen erhalten, eine Eigenbeteiligung in Höhe von **25 %** der förderfähigen Kosten zu erheben
- Restbetrag wird aus öffentlichen Mitteln finanziert

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina O., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-612/21

Leitsatz:

Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass es keine der Mehrwertsteuer unterliegende Lieferung von Gegenständen und Dienstleistung darstellt, wenn eine Gemeinde über ein Unternehmen zugunsten derjenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer sind und den Wunsch geäußert haben, damit ausgestattet zu werden, Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien liefert und installiert, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und seitens der Einwohner nur zu einer Zahlung führt, die höchstens ein Viertel der entstandenen Kosten deckt, wobei der Restbetrag aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina O., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-612/21

Entscheidungsgründe:

- Der Umstand, dass die Umsätze zu einem Preis über oder unter dem Selbstkostenpreis und somit zu einem Preis über oder unter dem normalen Marktpreis bewirkt werden, ist unerheblich, wenn es um die Qualifizierung als entgeltliche Leistung geht.
- Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, ob eine entgeltliche Leistung der Gmina O. an ihre Einwohner vorliegt
- Bei Bestätigung einer entgeltlichen Leistung ist zu ermitteln, ob diese Umsätze im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt werden: Tätigkeit, die nachhaltig ist und gegen ein Entgelt ausgeübt wird

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina O., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-612/21

Entscheidungsgründe:

- Prüfung aller Umstände: es wird auf die typische Tätigkeit eines in dem betreffenden Bereich tätigen Unternehmers (Installateurs von EE-Anlagen) abgestellt
 - nicht beabsichtige Leistungen regelmäßig zu erbringen oder Arbeitnehmer zu diesem Zweck zu beschäftigen (keine Dauerhaftigkeit)
 - Beschränkung auf regionales Programm
 - Summe der von den Eigentümern und aus öffentlichen Geldern erhaltenen Beträge, ist strukturell niedriger als die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten: dies entspricht nicht dem Vorgehen, das ein Installateur von EE-Anlagen an den Tag gelegt hätte (mindestens Kostendeckung, Gewinnspanne)

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina L., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-616/21

Sachverhalt:

- Programm zur Asbestbeseitigung „Aktualisierung des Asbestbeseitigungsprogramms für die Gmina L. für die Jahre 2018–2032“: Beseitigung asbesthaltige Produkte und Abfälle aus Wohn- und Gewerbegebäuden
- Den betroffenen Einwohnern entstehen keine Kosten, Finanzierung durch Umweltschutzfond (Zuschüsse in Höhe von 40 % bis 100 % der Ausgaben)
- Gmina L. beauftragt ein Unternehmen, bei ihren Einwohnern, die Eigentümer von asbesthaltigen Immobilien sind, auf deren Antrag Maßnahmen der Asbestbeseitigung und der Sammlung von asbesthaltigen Produkten und Abfällen durchzuführen

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina L., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-616/21

Leitsatz:

Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass es keine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung darstellt, wenn eine Gemeinde von einem Unternehmen zugunsten derjenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer sind und den entsprechenden Wunsch geäußert haben, Maßnahmen der Asbestbeseitigung und der Sammlung von asbesthaltigen Produkten und Abfällen vornehmen lässt, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und nicht zu einer Zahlung seitens der Einwohner führt, da diese Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina L., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-616/21

Entscheidungsgründe:

- Polnische Steuerbehörde ging von einem Kommissionsgeschäft aus: Unternehmen -> Gmina L. -> Einwohner [Gmina L. im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung]
- Einwohner stellen Antrag bei Gmina L., die prüft, ob die Immobilien für die Asbestsanierung in Betracht kommen; Eigentümer keinen Einfluss auf die Erbringung der Dienstleistung (Kein Kommissionsgeschäft)
- Entgelt für die Leistung Gmina L.-Einwohner: Zuschuss aus Umweltfond?
- Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, ob eine entgeltliche Leistung der Gmina L. an ihre Einwohner vorliegt
- Bei Bestätigung einer entgeltlichen Leistung ist zu ermitteln, ob diese Umsätze im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt werden: Tätigkeit, die nachhaltig ist und gegen ein Entgelt ausgeübt wird

LEISTUNGSAUSTAUSCH – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Gmina L., EuGH-Urteil vom 30.03.2023, C-616/21

Entscheidungsgründe:

- Prüfung aller Umstände: es wird auf die typische Tätigkeit eines in dem betreffenden Bereich tätigen Unternehmers (Asbestbeseitigungsunternehmen) abgestellt
 - Gmina L. beschäftigt kein Personal für die Asbestbeseitigung und sucht keine Kunden, sondern beschränkt sich darauf, im Rahmen des festgelegten Programms Asbestbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen
 - eine Tätigkeit der Asbestbeseitigung in einer bestimmten Gemeinde ist definitionsgemäß nicht wiederkehrender Natur
 - Asbestbeseitigung wird den Einwohnern kostenlos angeboten: keine Gegenleistung
 - Selbst unter Berücksichtigung der Gmina L. vom Umweltschutzfonds gewährten Zuschüsse in Höhe von 40 % bis 100 % der entstandenen Kosten entspricht die Natur einer solchen Dienstleistung nicht dem Vorgehen, das ein Asbestbeseitigungsunternehmen gegebenenfalls an den Tag gelegt hätte (mindestens Kostendeckung, Gewinnspanne)



DISKUSSION